Satzung

über besondere Anforderungen

an Werbeanlagen

der Gemeinde Stöttwang

(Werbeanlagensatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmung

§ 3 Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in reinen Wohngebieten

§ 4 Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

§ 5 Plakatanschlag

§ 6 Abweichungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 In-Kraft-Treten

Satzung
über besondere Anforderungen
an Werbeanlagen
der Gemeinde Stöttwang
(Werbeanlagensatzung)

Vom 22.02.2011

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Stöttwang folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

(1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.

(2) Die Satzung gilt – für das Gebiet der Gemeinde Stöttwang

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in reinen Wohngebieten

(1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Hinweisschilder an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:

a) in Vorgärten und Einfriedungen,

b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,

c) an Obergeschossen und Dächern,

d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,

e) an Einfriedungen.

(2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m^2 sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

§ 4 Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

(1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:

a) in Vorgärten und Einfriedungen,

b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,

c) an Obergeschossen und Dächern,

d) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,

e) an Einfriedungen.

(2) Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m^2 sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.

§ 5 Plakatanschlag

(1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln und Säulen zulässig.

(2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

§ 6 Abweichungen

(1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, nach Art. 63 BayBO Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 zulassen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) eine nach §§ 3 oder 4 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,

b) entgegen § 5 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stöttwang, den 22.02.2011
Gemeinde Stöttwang

Ficker
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Stöttwang (Werbeanlagensatzung) wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf Nr. 5/2011 vom 11. März 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Westendorf, den 14.03.2011
Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

Fischer
Geschäftsstellenleiter